

# pädagogische hochschule schwyz

## Schutzkonzept zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19

Stand: 4. Dezember 2021

### Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	2
2	Ziele	2
3	Verhaltensregeln	2
4	Durchführung von Veranstaltungen	4
5	Betrieb des Medienzentrums	6
6	Bürotätigkeiten, Beratungen und Besprechungen	6
7	Betrieb der Mensa	7
8	Räumliche Anpassungen und Reinigung	8
9	Organisation und Kommunikation	8
10	Gültigkeit	9
11	Anhang: Belegkapazitäten	10

Adressat: Hochschulrat, Mitarbeitende und Studierende sowie Teilnehmende der PHSZ

Version: 16

Freigabe: Hochschulleitung der PHSZ:  
Erstpublikation: 28. Mai 2020  
Aktualisierung: 10. Juni 2020  
Neuaufgabe: 1. Juli 2020  
Aktualisierung: 19. August 2020 (Fussnote 1)  
Aktualisierung: 18. September 2020 (Fussnote 2)  
Aktualisierung: 20. Oktober 2020 (Fussnote 3)  
Aktualisierung: 26. Oktober 2020 (Fussnote 4)  
Aktualisierung: 28. Oktober 2020 (Fussnote 5, 6)  
Aktualisierung: 21. Dezember 2020 (Fussnote 7)  
Aktualisierung: 14. Januar 2021 (Fussnote 8)  
Aktualisierung: 25. Februar 2021 (Fussnote 9)  
Aktualisierung: 15. April 2021 (Fussnote 10)  
Aktualisierung: 26. Mai 2021 (Fussnote 11)  
Aktualisierung: 8. Juni 2021 (Fussnote 12)  
Aktualisierung: 24. Juni 2021 (Fussnote 13)  
Aktualisierung: 25. August 2021 (Fussnote 14)  
Aktualisierung: 9. September 2021 (Fussnote 15)  
Aktualisierung: 30. September 2021 (Fussnote 16)  
Aktualisierung: 11. November 2021 (Fussnote 17)  
Aktualisierung: 4. Dezember 2021 (Fussnote 18)

## 1 Grundlagen

Der Schweizerische Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2021 die [Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus](#) der aktuellen Lage angepasst. Auf der Grundlage dieser Entscheidungen hat der Krisenstab der PHSZ das Schutzkonzept für die PHSZ wiederum aktualisiert.<sup>18</sup>

Integraler Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts ist die [Weisung «Zertifikatspflicht PHSZ»](#), die vom Vorsteher des Bildungsdepartements des Kantons Schwyz auf Antrag der Hochschulleitung am 30. September 2021 erlassen wurde.<sup>16</sup>

Das Schutzkonzept wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst.

Für Veranstaltungen der PHSZ ausserhalb der eigenen Gebäude sind die Schutzkonzepte der entsprechenden Einrichtungen zu beachten.

## 2 Ziele

*Ziele* des vorliegenden Schutzkonzepts sind:

1. Die PHSZ übernimmt ihre Verantwortung für die weitere Eindämmung der COVID-19-Pandemie und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die PHSZ nimmt ihren vierfachen Leistungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr und nutzt die Situation als Chance ihrer Weiterentwicklung.

## 3 Verhaltensregeln

Zum Schutz vor Übertragungen und zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie empfiehlt der Krisenstab PHSZ allen Mitarbeitenden, Studierenden und Teilnehmenden eine [Schutzimpfung](#).

Mit Ausnahme der Quarantäne-Pflicht gilt das Schutzkonzept auch für Personen mit Covid-19-Zertifikat. Gleichzeitig dürfen Personen, die sich nicht impfen lassen wollen oder können, nicht von Bildungsangeboten und Aktivitäten der PHSZ ausgeschlossen werden.<sup>13</sup>

Für Aktivitäten, die vor Ort stattfinden, sind folgende *grundsätzliche Verhaltensregeln* zu beachten:<sup>7</sup>

1. Mitarbeitende, Studierende und Teilnehmende sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette bewusst und halten sich an die [Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG](#), insbesondere:
  - Korrekte und regelmässige Reinigung der Hände
  - Kein Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen
  - Kein Essen und keine Getränke teilen
2. Um die Ansteckungskette zu unterbrechen, ist es zentral, dass man sich bei Symptomen umgehend in Isolation begibt und testen lässt (s. unten).
3. Um im Falle einer Erkrankung umgehend die Kontakte nachverfolgen zu können, sind die Erfassung der Daten und eine rasche Kommunikation notwendig.

Mitarbeitende, Studierende und Teilnehmende sind eigenverantwortlich dafür besorgt, dass diese Regeln umgesetzt werden.

Für den Umgang mit Testen, Tracing sowie Quarantäne- und Isolationsmassnahmen gilt:

- Die Regeln «Testen», «Tracing» und «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionskette von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen.
- Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-Infektion aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
- Für die Einreichung des Arztzeugnisses gilt die allgemeine Regel von Abwesenheiten von mindestens acht Tagen.<sup>9</sup>
- Personen, welche insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer an COVID-erkrankten Person hatten, sollen sich umgehend in Quarantäne begeben und sich gemäss den geltenden [Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit](#) und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.
- Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln in der Regel die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person sämtliche engen Kontakte. Anschliessend informieren die Behörden oder die betroffenen Personen selbst die Kontakte über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Der Krisenstab der PHSZ übernimmt zusammen mit den betroffenen Personen das Contact Tracing für die eigene Hochschule.<sup>3</sup> Für das Contact Tracing ist das Hinterlassen von Kontaktdaten u.a. bei öffentlichen Anlässen notwendig (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Das gilt somit auch für alle Aktivitäten an der PHSZ.
- Vollständig geimpfte sowie genesene Personen sind aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zwölf Monate von der Quarantäne-Regel ausgenommen.<sup>11, 13, 17</sup>
- Falls sich an der PHSZ gehäufte Krankheitsfälle ergeben würden, erlässt der Krisenstab in Rücksprache mit dem Contact Tracing Schwyz übergreifende Massnahmen der Quarantäne.
- Es besteht deshalb weiterhin Meldepflicht bei eigener COVID-Erkrankung oder einer angeordneten Quarantäne an den Rektor der PHSZ, unabhängig davon, ob sie den Studienbetrieb oder Arbeitsalltag betrifft oder nicht.<sup>7</sup>
- Mitarbeitenden, die ein am Coronavirus erkranktes Kind zu Hause haben, kann der Rektor gemäss Vorgaben des Personalamts des Kantons Schwyz einen Kurzurlaub von bis zu drei Tagen gewähren, um die Pflege zu organisieren. Dies gilt auch für den Umstand, wenn Kindergärten oder Schulen behördlich geschlossen werden bzw. für einzelne Klassen Quarantäne angeordnet wird und Mitarbeitende der PHSZ die Kinderbetreuung organisieren müssen.<sup>16</sup>

Die PHSZ bietet befristet bis Ende Herbstsemester 2021 ein niederschwelliges, kostenfreies Angebot für das Testen an. Ein mobiles Testzentrum steht allen Studierenden und Mitarbeitenden der PHSZ zur Verfügung (Ausweiskontrolle). Die PHSZ übernimmt die Kosten dieser Tests befristet bis am 23. Dezember 2021. Weitere Informationen zur Anmeldung und zum Ablauf finden sich im Intranet.<sup>16, 18</sup>

Zum Tragen von *Schutzmasken* gilt folgende Regelung:

- Es gilt eine generelle Maskenpflicht ab Betreten der PHSZ-Gebäude, unabhängig davon, ob ein Zertifikat vorliegt oder ob der Abstand eingehalten werden kann oder nicht.<sup>18</sup>
- Bei Fahrgemeinschaften bei der An- und Abreise ist das Tragen einer Schutzmaske verpflichtend.<sup>18</sup>
- Im Verpflegungsbereich (Mensa, Cafeteria, Bistro) kann die Maske abgelegt werden, sobald man am Tisch sitzt.<sup>1, 10</sup>

- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen,
  - die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro.
  - die im Rahmen einer Lehrveranstaltung in einem Chor singen oder Sport betreiben (wobei Präsenzlisten geführt werden müssen),<sup>18</sup>
  - die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Ein Attest einer Fachperson, die gemäss Definition des Bundesrats zur Berufsausübung [SR 811.11](#) und [SR 935.81](#) befugt ist, ist vorzuweisen.<sup>8</sup>
  - die Tätigkeiten ausüben, bei welchen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.<sup>4</sup>
- Für die Organisation entsprechender Masken sind die Studierenden und Teilnehmenden selbst verantwortlich.
- Den Mitarbeitenden werden auf Wunsch Einweg-Masken für den Gebrauch an der PHSZ zur Verfügung gestellt.<sup>3</sup> Die Ausgabe erfolgt über die Zentralen Dienste.
- Für das korrekte Tragen und die Qualität von Schutzmasken wird auf die [Empfehlungen des BAG](#) verwiesen.

Beim *Reisen* aus beruflichen und privaten Zwecken ist weiterhin mit Einschränkungen zu rechnen. Massgeblich sind die Weisungen und [Empfehlungen des BAG](#). Wer nach einer nicht dienstlichen Reise die Arbeit nicht aufnehmen kann (z.B. verhinderte Rückkehr, Quarantäne im bereisten Land, Verfügung der Quarantäne durch den Arbeitgeber oder die Behörden zum Schutz der Mitarbeitenden u.a.), hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Für *besonders gefährdete Personen* gilt:

- Gefährdete Personen sollen gemäss [Empfehlungen und Vorgaben des BAG](#) weiterhin den engen Kontakt mit anderen Personen meiden. Geimpfte Personen gelten nicht als gefährdete Personen.<sup>8</sup>
- In individuellen schriftlichen Vereinbarungen sollen Lösungen gefunden werden, welche die Weiterführung der Arbeit bzw. die Partizipation am Weiterbildungs- oder Beratungsangebot ermöglichen. Eine Diskriminierung beim Zugang zur Bildung ist zu verhindern.<sup>8</sup>
- Die Gefährdung ist mit einem Arzteugnis auszuweisen. Betroffene Mitarbeitende sind gebeten, Kontakt mit ihren Personalvorgesetzten aufzunehmen, betroffene Studierende und Teilnehmende mit ihren Dozierenden/Kursleitungen.<sup>1, 8</sup>

## 4 Durchführung von Veranstaltungen

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen für Vor-Ort-Durchführungen

Alle Veranstaltungen der PHSZ unterstehen unabhängig von der Gruppengrösse der Zertifikats- und Maskenpflicht. Das [Covid-Zertifikat](#) gibt Auskunft, ob eine Person eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis vorweisen kann.<sup>16, 18</sup>

Das Zertifikat wird von der PHSZ für die Veranstaltungen systematisch kontrolliert. Es werden keine Daten gespeichert.<sup>16</sup>

Die Dozierenden bzw. Kursleitungen sind für die Einhaltung der weiteren Schutzmassnahmen in den Unterrichtsräumen sowie beim Einlass und dem Abschluss verantwortlich.

Die Kursleitenden und Dozierenden sind angehalten, die Räume während der Pausen und am Ende der Veranstaltung ausgiebig zu lüften. Messgeräte werden für Räume mit knappen Platzverhältnissen zur Verfügung gestellt. Weiter ist das Wechseln von Unterrichtsräumen soweit möglich zu vermeiden.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen oder weiteren Anlässen werden durch die Administration so erfasst, dass bei einem Krankheitsfall umgehend informiert werden kann. Die Dozierenden und Kursleitungen führen Präsenzlisten.

#### 4.2 Lehrveranstaltungen für Bachelorstudiengänge, Masterstudiengang und Vorbereitungskurse

Es besteht für Studierende, die sich nicht testen oder impfen lassen wollen und nicht genesen sind, bei Veranstaltungen vor Ort kein Anspruch auf ein Online-Angebot. Die PHSZ führt bereits diejenigen Module, die sich für eine Online-Durchführung eignen, online durch, wodurch die notwendige Präsenz bei den Bachelorstudiengängen vor Ort auf drei (reguläres Studium) bzw. zwei Tage (Flex-Studium) reduziert wird. In den anderen Veranstaltungen vor Ort ist die Präsenz für den Aufbau der entsprechenden Kompetenzen grundlegend. Deshalb und weil ein niederschwelliges, kostenloses Testen angeboten wird, gilt die Zertifikatspflicht ausnahmslos für alle Studierenden. Die Richtlinien für Präsenz sind unverändert gültig.<sup>16</sup>

Studierende, welche sich ohne Zertifikat vor Ort aufhalten, werden weggewiesen. Bei wiederholter Verletzung der Zertifikatspflicht wird gemäss § 27 des Studien- und Prüfungsreglements ein schriftlicher Verweis ausgesprochen.<sup>16</sup>

Für die Praktika sind die kantonalen und kommunalen Schutzkonzepte der Schulen zu beachten.<sup>13</sup>

Die Prüfungen finden vor Ort oder in Distanz statt. Die Prorektorin Ausbildung kann kurzfristig eine Veränderung des Durchführungsorts verfügen.<sup>7</sup>

#### 4.5 Weiterbildungskurse und Zusatzausbildungen

Für die *obligatorischen* Weiterbildungen wird als Alternative zur zertifikatspflichtigen Präsenz ein Online-Angebot geprüft.<sup>16</sup>

Für alle anderen Weiterbildungen und Zusatzausbildungen besteht für Teilnehmende, die sich nicht testen oder impfen lassen wollen und nicht genesen sind, kein Anspruch auf ein Online-Angebot. Die Vor-Ort-Präsenz in den Präsenzveranstaltungen ist für den Aufbau der entsprechenden Kompetenzen grundlegend.<sup>16</sup>

Die Schulträger sind als Arbeitgeber gemäss Vorgaben des BAG und Anordnung des Personalamts des Kantons Schwyz verpflichtet, für die Testkosten für zertifikatspflichtige Veranstaltungen aufzukommen, sofern diese zum verbindlichen Auftrag der Lehrpersonen und Schulleitungen gehören und eine Online-Teilnahme seitens des Veranstalters nicht möglich ist.<sup>16</sup>

Bei Angeboten anderer Anbieter gilt die Vorgabe der jeweiligen Institution.<sup>16</sup>

Bei schulinternen Weiterbildungen in den Schulen vor Ort gelten die kantonalen Schutzkonzepte für Volksschulen.<sup>16</sup>

#### 4.6 Besondere Veranstaltungen der PHSZ

Bei besonderen Veranstaltungen der PHSZ (z.B. Informationsveranstaltungen, Referatezyklus, Diplomfeiern) soll als Alternative zur zertifikats- und maskenpflichtigen Präsenz ein hybrides Angebot geprüft werden.<sup>16, 18</sup>

#### 4.7 Externe Veranstaltungen an der PHSZ

Die Räumlichkeiten der PHSZ werden bis auf Weiteres an keine externen Organisationen vermietet.<sup>16</sup>

### 5 Betrieb des Medienzentrums

Für das Medienzentrum mit Standort in Goldau gilt eine generelle Zertifikats- und Maskenpflicht. Das Zertifikat wird systematisch kontrolliert. Es werden keine Daten gespeichert.<sup>16</sup>

Für Personen ohne Covid-Zertifikat wird vor dem Eingang des Medienzentrums eine Möglichkeit der Rückgabe und der Abholung von Medien angeboten.<sup>16</sup>

Für die Aussenstelle des Medienzentrums in Pfäffikon gilt eine Masken- und Abstandspflicht, auf eine Zertifikatspflicht wird verzichtet.<sup>16</sup>

### 6 Bürotätigkeiten, Beratungen und Besprechungen

Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Anwesenden in den *Büros* tief ist und die Abstände eingehalten werden. Bei Bedarf und Verfügbarkeit werden Ausweicarbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Antrag ist an den Leiter ZD zu richten.<sup>3, 11</sup>

Die Mitarbeitenden können in Rücksprache mit ihren Personalvorgesetzten die Tätigkeit vor Ort oder im Homeoffice ausüben. Die individuelle Handhabung der Homeoffice-Regelung wird zwischen den Personalvorgesetzten und den Mitarbeitenden vereinbart und innerhalb des Teams transparent gemacht.<sup>11</sup>

Folgende Kriterien sind begleitend, um zu entscheiden, ob Homeoffice im konkreten Fall eine sinnvolle Arbeitsform darstellt:<sup>3, 11</sup>

- a) Der individuelle Leistungsauftrag kann aus inhaltlicher Sicht im Homeoffice effizient und effektiv erfüllt werden.
- b) Der Kontakt mit den verschiedenen Ansprechpartnern sowie die Absprache und die Unterstützung innerhalb des Teams können gewährleistet werden.
- c) Der Homeoffice-Arbeitsplatz ist so vorhanden, dass ein störungsfreies und gesundheitsförderndes Arbeiten möglich ist.

Die Hochschulleitung regelt die Grundprinzipien für die Umsetzung von Homeoffice in den Teams.<sup>14</sup>

Es gelten die Homeoffice-Richtlinien des Kantons Schwyz. Die Stabsstelle BGF stellt Hinweise für ein [gesundheitsförderndes Arbeiten im Homeoffice](#) zur Verfügung.<sup>3</sup>

Die Durchführungsform von *internen Sitzungen* (vor Ort / online / hybrid) wird von der Sitzungsleitung gemäss Besprechungsziel festgelegt und mit der Einladung frühzeitig angekündigt. Eine Besprechung vor Ort soll insbesondere in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:<sup>3, 11</sup>

- a) Eine persönliche Begegnung ist wichtig, um gute Entscheidungen zu treffen (z.B. Bewerbungsgespräche).
- b) Eine persönliche Begegnung ist wichtig, um eine persönliche Situation besprechen zu können (z.B. Beratung, Personalgespräch).
- c) Eine intensive Interaktion zur Erarbeitung von Grundlagen und Produkten ist notwendig.<sup>11</sup>

Bei *Beratungen* im Rahmen einer Dienstleistung der PHSZ entscheidet die Beratungsperson in Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden, ob die Beratung an der PHSZ, am Arbeitsplatz der Kundin bzw. des Kunden oder online durchgeführt wird.<sup>13, 18</sup>

Mitarbeitende, welche gemäss ihrem Auftrag *an internen und externen zertifizierungspflichtigen Veranstaltungen teilnehmen müssen*, sind verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Veranstaltung hin über ein gültiges Covid-Zertifikat zu verfügen. Der Rektor kann bei den Mitarbeitenden, die ausschliesslich in zertifizierungspflichtigen Veranstaltungen der PHSZ tätig sind (Dozierende, Mitarbeiterinnen Medienzentrum), Ausnahmen bewilligen. Die PHSZ bietet bis am 23. Dezember 2021 ein mobiles Testzentrum an und übernimmt die Kosten dieses Zentrums. Die Kosten für das Testen in anderen Zentren, die deutlich teurer sind, werden nur nach vorgängiger Bewilligung durch ein Mitglied des Krisenstabs im Einzelfall vergütet.<sup>16</sup>

Die Leitungs- und Beratungspersonen sind für die Einhaltung der Schutzbedingungen verantwortlich.

## 7 Betrieb der Mensa

Der Pächter der *Mensa* erstellt ein Schutzkonzept, das der Schulleitung des bbzg und der Hochschulleitung der PHSZ vorgelegt wird. Das Schutzkonzept der Mensa richtet sich nach den Vorgaben der Betriebskantinen.<sup>12, 15</sup>

Es gelten die folgenden Vorgaben:<sup>12</sup>

- Es dürfen keine externen Personen bewirtet werden. Ausnahmen sind vorgängig mit dem Leiter Zentrale Dienst abzusprechen.<sup>15, 17</sup>
- Es besteht keine Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch, drinnen wie draussen.<sup>13</sup>
- Zwischen den Tischen ist der Abstand von 1.5m einzuhalten.<sup>13</sup>
- Es besteht weiterhin eine generelle Maskenpflicht, ausser bei der Konsumation am Tisch.<sup>13</sup>
- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen konsumiert werden.<sup>13</sup>

Die *Cafeteria* richtet sich ebenfalls an den Vorgaben der Betriebskantinen aus.<sup>12</sup> Bis zum Erreichen des Platzes ist eine Schutzmaske zu tragen.<sup>1</sup> Zusätzlich gelten gemäss Beschluss des Krisenstabs PHSZ folgende Massnahmen:<sup>14</sup>

- Auf den Tischen werden Abtrennungen platziert, um die Gruppen zu verkleinern.
- Es werden Ausweichplätze für die Einnahme des Mittagessens geschaffen und vom Krisenstab kommuniziert.

Für die Durchführung von Apéros im Rahmen von Veranstaltungen gilt die Zertifikats- und Sitzpflicht.<sup>18</sup>

In Aussenbereichen wird die Sitzpflicht bei Konsumation aufgehoben. Der Abstand zwischen den Gruppen ist einzuhalten.<sup>13</sup>

## 8 Räumliche Anpassungen und Reinigung

Die *Unterrichtsräume* sind gemäss Vorgaben eingerichtet. Sollten Anpassungen an der Sitzordnung vorgenommen werden, ist die Ausgangssituation am Ende der Veranstaltung wiederherzustellen.

Die Gebäude der PHSZ bleiben wie bisher geöffnet.

*Handhygienestationen* sind an folgenden Standorten platziert:

- Haupteingang Hauptgebäude / Eingänge Pavillon
- Eingang Medienzentrum Goldau und Pfäffikon
- Toiletten
- Kopierer
- Mensa / Cafeteria

Für die allgemeine *Reinigung* gelten folgende Regelungen:

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, Kühlschränke, Mikrowellen, Kopierer, Tische, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden mehrmals täglich durch den Hausdienst gereinigt. Zudem stehen Sprühflaschen zur individuellen Nutzung an den neuralgischen Punkten zur Verfügung.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüftung), in den Unterrichtsräumen mindestens in jeder Pause und nach der Veranstaltung.
- Die Reinigungsintervalle wie die Reinigungs- und Desinfektionsmittelauswahl werden laufend überprüft und angepasst.

Zur Überprüfung der *Luftqualität* werden in ausgewählten Räumen CO<sub>2</sub>-Messgeräte platziert.<sup>14</sup>

## 9 Organisation und Kommunikation

Der Krisenstab überwacht und reflektiert die Entwicklungen kontinuierlich.<sup>3</sup>

Der Rektor ist Ansprechperson für übergreifende Fragen und ist in Zusammenarbeit mit der Stabsabteilung Kommunikation verantwortlich für die koordinierte interne und externe Kommunikation.

Informationen zur Konkretisierung der Schutzmassnahmen erfolgen in Rücksprache mit dem Rektor direkt durch die einzelnen Abteilungsleitungen oder Leitungen des Medienzentrums bzw. von Fach- und Beratungsstellen.

Ausgewählte Inhalte dieses Schutzkonzepts werden über folgende *Kanäle* bereitgestellt:

- Website phsz: Leiterin Kommunikation
- Intranet phsz: Leiterin Kommunikation
- Direkte Kommunikation:
  - Rundmail an Hochschulrat, Mitarbeitende und Studierende: Rektor



- Spezifische Informationen für Teilnehmende: Kanzleien
- Medienzentrum: Leiterin MZ
- Plakate im Hauptgebäude, im Pavillon und an der Aussenstelle in Pfäffikon:  
Leiterin Kommunikation, Leiter Zentrale Dienste, Leiterin Medienzentrum

## 10 Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 6. Juli 2020 bis auf Widerruf.

Die Änderungen vom 19. August 2020 treten per 1. September 2020 in Kraft.<sup>1</sup>

Die Änderungen vom 18. September 2020 treten per 21. September 2020 in Kraft.<sup>2</sup>

Die Änderungen vom 20. Oktober 2020 treten per 21. Oktober 2020 in Kraft.<sup>3</sup>

Die Änderungen vom 26. Oktober 2020 treten per 29. Oktober 2020 in Kraft.<sup>4</sup>

Die Änderungen vom 28. Oktober 2020 treten per 29. Oktober 2020 in Kraft.<sup>5</sup>

Die Änderungen vom 28. Oktober 2020 treten per 2. November 2020 in Kraft.<sup>6</sup>

Die Änderungen vom 21. Dezember 2020 treten per 22. Dezember 2020 in Kraft.<sup>7</sup>

Die Änderungen vom 14. Januar 2021 treten per 18. Januar 2021 in Kraft.<sup>8</sup>

Die Änderungen vom 25. Februar 2021 treten per 1. März 2021 in Kraft.<sup>9</sup>

Die Änderungen vom 15. April 2021 treten per 19. April 2021 in Kraft.<sup>10</sup>

Die Änderungen vom 26. Mai 2021 treten per 7. Juni 2021 in Kraft.<sup>11</sup>

Die Änderungen vom 8. Juni 2021 treten per 8. Juni 2021 in Kraft.<sup>12</sup>

Die Änderungen vom 24. Juni 2021 treten per 26. Juni 2021 in Kraft.<sup>13</sup>

Die Änderungen vom 25. August 2021 treten per 26. August 2021 in Kraft.<sup>14</sup>

Die Änderungen vom 9. September 2021 treten per 13. September 2021 in Kraft.<sup>15</sup>

Die Änderungen vom 30. September 2021 treten per 18. Oktober 2021 in Kraft, Ausnahmen sind gekennzeichnet.<sup>16</sup>

Die Änderungen vom 11. November 2021 treten per 16. November 2021 in Kraft.<sup>17</sup>

Die Änderungen vom 4. Dezember 2021 treten per 6. Dezember 2021 in Kraft.<sup>18</sup>

## 11 Anhang: Belegungskapazitäten

Nach Aufhebung der Kapazitätsgrenzen durch den Bundesrat gelten die folgenden Belegungskapazitäten bzw. Normalwerte (inkl. Kursleitungen / Dozierende; angepasste Bestuhlung), wobei weiterhin nach Möglichkeit auf die notwendigen Abstände geachtet werden soll;<sup>13, 14, 15, 16, 18</sup>

Seminarraum gross:	111, 211, 223	Maximal 35 Personen
Seminarraum gross:	P11	Maximal 42 Personen
Seminarraum mittel:	P15, P16	Maximal 25 Personen
Seminarraum klein:	112, 122, 222, 230, 232	Maximal 30 Personen
Seminarraum klein:	124	Maximal 30 Personen
Auditorium:	080	Maximal 248 Personen
Theatersaal:	180	Maximal 120 Personen
Mehrzweckraum:	P07	Maximal 100 Personen
Sitzungszimmer:	040	Maximal 12 Personen
Sitzungszimmer:	P01	Maximal 20 Personen
BG-Räume:	U23	Maximal 20 Personen
TTG-Räume:	U20, U22, U32	Maximal 20 Personen